

# **BVGer A-5155/2008 vom 4. November 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-5155\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5155_2008)

FR: TAF A-5155/2008 du 4 novembre 2008

IT: TAF A-5155/2008 del 4 novembre 2008

## **Regeste**

Eisenbahnen (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören die Verfügungen des BAV im Bereich der Plangenehmigungen nach Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101).

### **E. 2**

Als Regel kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Zweck der aufschiebenden Wirkung ist es, die nachteiligen Auswirkungen der Verfügung so lange nicht eintreten zu lassen, bis über deren Rechtmässigkeit entschieden ist. Beschwerdeführenden wird insoweit ein umfassender vorläufiger Rechtsschutz gewährt, als der rechtliche und tatsächliche Zustand, der Status quo, wie er vor Erlass der Verfügung bestanden hat, bis zum Entscheid der Beschwerdeinstanz in der Sache aufrechterhalten bleibt (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.19).

### **E. 3**

Die aufschiebende Wirkung kann einer Verfügung, die keine Geldleistung zum Gegenstand hat, durch die verfügende Behörde oder die Beschwerdeinstanz entzogen werden (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Es ist abzuwägen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 3.24). Der vermutliche Ausgang des Verfahrens fällt dabei lediglich in Betracht, soweit die Aussichten eindeutig sind. Bei dieser Interessenabwägung kommt der Behörde ein erheblicher Spielraum zu (BGE 129 II 286, E. 3 und E. 3.2). Im Sinne einer negativen Voraussetzung ist zunächst zu prüfen, ob die Rechtsmittelinstanz nicht sofort in der Hauptsache entscheiden kann. Falls eine unzweifelhafte Prognose in Bezug auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens gemacht werden kann, ist es nicht erforderlich, zuerst über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden, und erst im Anschluss daran die Beschwerde gutzuheissen oder abzuweisen (XAVIER BAUMBERGER, Aufschiebende Wirkung bundesrechtlicher Rechtsmittel im öffentlichen Recht, Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 483 und 492 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2A.698/2005 vom 17. Januar 2006, E. 5).

#### **E. 4**

Die Vorinstanz ist im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens auf die Einsprache von X. nicht eingetreten. Mit Bezug auf diesen liegt folglich ein Nichteintretensentscheid vor. Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht nur die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz auf die bei ihr erhobene Einsprache zu Recht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer kann entsprechend allein geltend machen, die Vorinstanz habe ihm gegenüber zu Unrecht das Bestehen einer Eintretensvoraussetzung verneint. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht mit Beschwerde gerügt werden kann (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.8 und Rz. 2.164 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat die Beschwerdelegitimation von X. nach den Art. 6 und 48 VwVG geprüft und verneint. Ob dies zu Recht oder zu Unrecht geschehen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht ohne Bindung an die Vorbringen der Parteien zu entscheiden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG).

#### **E. 4.1**

Die allgemeine Beschwerdebefugnis wird in Art. 48 Abs. 1 VwVG übereinstimmend mit Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) umschrieben; die beiden Bestimmungen sind entsprechend auch in gleicher Weise auszulegen, wie dies bereits für die bis Ende 2006 anwendbaren, wörtlich übereinstimmenden Regelungen von Art. 48 Bst. a aVwVG (AS 1969 737) und Art. 103 Bst. a des früheren Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 (OG, BS 3 521) der Fall war. Während dem Erfordernis des "Berührtseins" neben demjenigen des "schutzwürdigen Interesses" früher keine selbständige Bedeutung zukam, wurde die Voraussetzung des persönlichen Betroffenseins zwar dem Wortlaut nach verschärft, indem die beschwerdeführende Partei durch die angefochtene Verfügung nunmehr besonders berührt sein muss (Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG); sie hat sich also über ein persönliches Interesse auszuweisen, das sich vom allgemeinen Interesse der übrigen Personen klar abhebt. Inhaltlich ist aber nur gemeint, dass die Beschwerdeführenden der bisherigen Praxis entsprechend mehr als jedermann betroffen sein müssen (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.64 mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat denn auch bezüglich der Anwendung von Art. 89 Abs. 1 BGG festgehalten, es könne insoweit an die Grundsätze, welche zur Legitimationspraxis bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 103 Bst. a OG entwickelt worden seien, angeknüpft werden (BGE 133 II 249 E. 1.3.1).

#### **E. 4.2**

Führt nicht der primäre Verfügungsadressat, sondern eine Drittperson Einsprache oder Beschwerde, muss diese durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Das Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein, doch muss es sich um eigene persönliche Interessen des Einsprechers oder Beschwerdeführers handeln; auf öffentliche Interessen allein oder die Interessen Dritter kann er sich nicht berufen. Sein Interesse ist dann schutzwürdig, wenn seine tatsächliche oder rechtliche Stellung durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinflusst werden kann, d.h. wenn er durch das Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden oder aus diesem einen praktischen Nutzen ziehen kann. Diese Anforderungen sollen die im schweizerischen Recht

grundsätzlich nicht vorgesehene Popularbeschwerde ausschliessen (BVGE 2007/1 E. 3.4 mit Hinweisen).

### **E. 4.3**

Bei Bauprojekten muss die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein (BGE 133 II 249 E. 1.3.1; BGE 133 II 353 E. 3). Die örtliche Distanz zwischen dem Bauvorhaben und der Liegenschaft des Beschwerdeführers stellt zwar ein gewichtiges, jedoch nicht das einzige Kriterium für die Beurteilung der Legitimation dar; vielmehr ist stets eine Würdigung aller rechtserheblicher Sachverhaltselemente vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 1A.227/2003 vom 9. Februar 2004 E. 2). Insbesondere muss sich aus der räumlichen Nähe ein tatsächliches oder rechtliches Interesse ergeben, dass das umstrittene Bauprojekt abgeändert wird (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 14. August 1996, veröffentlicht in VPB 61.22 E. 1d). So ist der Eigentümer eines von einem Bauvorhaben betroffenen Grundstücks, das bei der von ihm geforderten Variante in geringerem Masse beansprucht würde, in seinen schutzwürdigen Interessen berührt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2086/2006 vom 8. Mai 2007 E. 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei der Beurteilung der Beschwerdelegitimation von Nachbarn eine besondere Betroffenheit dann zu bejahen, wenn vom Betrieb der projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit Immissionen ausgehen, die auf dem Grundstück des Beschwerdeführers aufgrund ihrer Art und Intensität deutlich wahrnehmbar sind (BVGE 2007/1 E. 3.5 mit Hinweisen). Im eisenbahnrechtlichen Einsprache- und Beschwerdeverfahren können Private nur insoweit zugelassen werden, als sie Einwendungen gegen das Projekt im Bereiche ihrer Grundstücke erheben; zu Rügen, die sich gegen den Streckenteil ausserhalb dieses Bereiches oder allgemein gegen die geplante Linienführung richten, sind sie nicht befugt (BGE 120 Ib 59 E. 1c und E. 1d).

### **E. 5**

Aus den Akten des vorliegenden Verfahrens geht hervor, dass der Einsprecher bzw. Beschwerdeführer Miteigentümer der Parzellen Nr. xxx, xxx und xxx in Zug ist. Diese Parzellen befinden sich entlang der Bahnlinie, am nördlichen Rand der Kreuzungsstation des Bahnhofs Zug-Oberwil. Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer sich damit über ein persönliches Interesse auszuweisen vermag, das sich vom allgemeinen Interesse der übrigen Personen klar abhebt und er entsprechend auch die Voraussetzungen von Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG erfüllt.

#### **E. 5.1**

Die im Miteigentum des Beschwerdeführers stehenden Parzellen befinden sich offensichtlich in räumlicher Nähe zum Teilprojekt 3, Kreuzungsstation Oberwil (siehe Übersichtsplan 1:2'000 der Beschwerdegegnerin vom 25. August 2008). Wie unter E. 4.3 ausgeführt, stellt die örtliche Distanz zwischen dem Bauvorhaben und der Liegenschaft des Beschwerdeführers zwar ein gewichtiges, jedoch nicht das einzige Kriterium für die Beurteilung der Legitimation dar. Nach Würdigung aller rechtserheblichen Sachverhaltselemente ist eine besondere Betroffenheit dann zu bejahen, wenn vom Betrieb der projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit Immissionen ausgehen, die auf dem Grundstück des Beschwerdeführers aufgrund ihrer Art und Intensität deutlich wahrnehmbar sind. Gemäss Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 3. Dezember 2007 und Umweltbericht der Beschwerdegegnerin vom 1. Juli 2007 wird

der Immissionsgrenzwert von 60 dB(A), welcher in Anhang 4 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) festgelegt ist, im Projektperimeter des Teilprojekts 3 und demnach auch auf den Parzellen des Beschwerdeführers eingehalten. Die Einhaltung von Lärmschutzgrenzwerten ist jedoch kein ausschlaggebendes Kriterium für die räumliche Eingrenzung der Beschwerdebefugnis, sondern Gegenstand der materiellen Prüfung, ob die Einwirkungen zulässig sind (BGE 110 Ib 99 E. 1c und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1985/2006 vom 14. Februar 2008 E. 2.1). So hat das Bundesgericht die Legitimation eines Anwohners bejaht, obwohl die Planungswerte für die Empfindlichkeitsstufen II und III gemäss Art. 43 und Anhang 5 LSV in Bezug auf seine Grundstücke eingehalten waren. Dabei kam das Bundesgericht zum Schluss der Beschwerdeführer habe ein beachtenswertes Interesse daran, dass kein Vorhaben realisiert werde, welches die bisherige Lärmsituation (erheblich) verschlechtere. Nur wenn bereits eine summarische Prüfung ergebe, dass sich dies nicht realisieren und die Planungswerte auch in Zukunft eingehalten seien, könne sich die Frage stellen, ob auf die Beschwerde überhaupt einzutreten sei (Urteil des Bundesgerichts 1A.148/2005 vom 20. Dezember 2005 E. 3.3 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1A.2/1996 vom 7. August 1998 E. 1b/cc). Gemäss BAV-Weisung Nr. 4 vom 25. Februar 1992 (vgl. Umweltbericht vom 1. Juli 2007 S. 7) ist eine Zunahme des Emissionspegels um mehr als 2dB(A) in jedem Fall wahrnehmbar und damit wesentlich. Ein Anstieg zwischen 1 und 2 dB(A) gilt dann als wahrnehmbar, wenn die gesamte Verkehrsmenge um mindestens 25 Prozent zunimmt. Im Strassenverkehr ist die Grenze für die Einsprache- resp. Beschwerdelegitimation bei einer Zunahme des täglichen Verkehrsaufkommens von 10 Prozent zu ziehen, wobei eine Verkehrszunahme von 25 Prozent zu einer gerade noch wahrnehmbaren Erhöhung des Verkehrslärmpegels um 1 dB(A) führt (Urteil des Bundesgerichts 1A.148/2005 vom 20. Dezember 2005 E. 3.5, BVGE 2007/1 E. 3.5).

#### **E. 5.1.1**

Im Bereich des Grundstücks des Beschwerdeführers werden neu Weichen eingebaut, was gemäss Umweltbericht vom 1. Juli 2007 (S. 8) örtlich begrenzt zu einer Zunahme der Emissionen um 3 dB(A) führen wird. Hinsichtlich des Einbaus der Weichen am stärksten betroffen sind die Gebäude auf der Parzelle Nr. xxx. Zwischen dieser Parzelle und dem Bahntrasse liegen die Parzelle Nr. xxx und teilweise die Parzelle Nr. xxx des Beschwerdeführers. Dessen Landwirtschaftsparzelle Nr. xxx grenzt auf der anderen Seite ebenfalls direkt an das Bahntrasse an. Durch diese legitimationsrelevante Erhöhung der Lärmimmissionen erleidet der Beschwerdeführer zumindest mit Bezug auf die überbaubare Parzelle Nr. xxx und jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht einen Nachteil. Er ist insofern mehr als andere durch das Projekt berührt. Ausserdem ist vorliegend nicht bekannt, ob die Planungswerte bzw. unklar, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Die Frage, ob der Baugrund des Beschwerdeführers überbaut ist, ob zur Zeit der Gesuchseinreichung durch die Beschwerdegegnerin ein Baugesuch hängig oder ein rechtskräftig bewilligtes Bauprojekt für seine Parzellen vorlag, spielt (erst) bei einer allfälligen materiellen Prüfung von Erleichterungen/Schallschutzmassnahmen eine Rolle. Dem Beschwerdeführer hätte damit die Einsprachelegitimation nicht abgesprochen werden dürfen.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer beantragte unter anderem die Realisierung einer Variante gemäss dem Vorprojekt der Beschwerdegegnerin aus dem Jahre 1988. Eine in diesem Vorprojekt geplante Begradigung der Linienführung bei der Parzelle Nr. xxx würde für diese eine

genügende Bautiefe bewirken.

#### **E. 5.2.1**

Wie in E. 4.3 aufgezeigt, muss sich, damit ein Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist, aus der räumlichen Nähe zum Bauvorhaben insbesondere ein tatsächliches oder rechtliches Interesse ergeben, dass das umstrittene Bauprojekt abgeändert wird. Das Bundesgericht hat zu dieser Voraussetzung der räumlichen Nähe festgehalten, dass ein vom Strassenbau betroffener Privater nicht allgemein an der geplanten Linienführung Kritik üben dürfe. Er habe vielmehr aufzuzeigen, inwiefern das Ausführungsprojekt im Bereich seiner Grundstücke gegen Bundesrecht verstosse. Auch im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren könnten Private im Einsprache- und Beschwerdeverfahren nur insoweit zugelassen werden, als sie Einwendungen gegen das Projekt bzw. gegen die Aussteckung im Bereiche ihrer Grundstücke erheben würden (BGE 120 Ib 59 E. 1c f.).

#### **E. 5.2.2**

Der Beschwerdeführer verlangt mit seinem Antrag aus Gründen des Immissionsschutzes und aus raumplanerischen Überlegungen eine Begradigung der Linienführung, da eine solche Änderung zur Bebaubarkeit seiner Parzelle Nr. xxx führen würde. Er bezweckt demnach nicht bloss aus allgemeinen Gründen eine andere Linienführung, sondern erhebt Einwände gegen das vorliegende Projekt im Bereich seiner Grundstücke. Die in BGE 120 Ib 59 E. 1c verlangte räumliche Nähe ist somit erfüllt und der Beschwerdeführer auch in diesen Punkten zur Einsprache legitimiert.

#### **E. 6**

Wie in E. 4 ausgeführt, hat der Beschwerdeführer vorliegend einen Nichteintretensentscheid angefochten. Das Bundesverwaltungsgericht hat somit hiervor lediglich geprüft, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr erhobene Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Wenn der Beschwerdeführer nun die Überprüfung bzw. die Vereinigung des Projekts "Planvorlage der SBB AG betreffend die Strecke Zug - Arth Goldau, Ausrüstung mit dem Bahnfunk GSMR-Rail" mit dem hier vorliegenden Plangenehmigungsverfahren verlangt, kann auf diesen materiellen Antrag nicht eingetreten werden, da dieser nicht Gegenstand des Anfechtungsobjekts war. Der Beschwerdeführer müsste seine Einwände gegen die Ausrüstung mit dem Bahnfunk GSMR im Genehmigungsverfahren jenes Projekts vorbringen.

#### **E. 7**

Ebenso wenig kann dem Antrag des Beschwerdeführers, die Angelegenheit durch das Bundesverwaltungsgericht selbst zu beurteilen, stattgegeben werden, da das Anfechtungsobjekt wie hiervor erwähnt, auf die Eintretensfrage beschränkt ist.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz richtigerweise auf die Einsprache des Beschwerdeführers hätte eintreten müssen. Die Beschwerde ist damit - soweit darauf einzutreten ist - gutzuheissen und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 9**

Mit dem vorliegenden Endentscheid wird die Beurteilung des Gesuchs der Beschwerdeführerin um Entzug der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

## **E. 10**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdegegnerin als mehrheitlich unterliegende Partei und hat die Verfahrenskosten von Fr. 1'300.-- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal der Vorinstanz als unterliegender Bundesbehörde keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Dem Beschwerdeführer als in der Hauptsache obsiegende Partei wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'300.-- zurückerstattet (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

## **E. 11**

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist und ihm auch sonst keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.